



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 1/12 = 12 O 225/09 Landgericht Bremen

Verkündet am 18. Mai 2012  
gez. Mack  
als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## **U r t e i l**

In dem Rechtsstreit

...

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin ...

gegen

...

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

Beteiligter:

...

Nebenintervenient,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ...

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Blum, die Richterin am Oberlandesgericht Witt und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schnelle für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Bremen – 2. Kammer für Handelssachen - vom 1. Dezember 2011 abgeändert und wie folgt neugefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen einschließlich der durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Parteien sind Wettbewerber im Vertrieb von Brandschutz- und Feuerlöschanlagen.

In der ..., war eine Löschwasseranlage mit einem kombinierten Feuerlösch- und Trinkwassersystem und Systemtrennern (Typ BA) der Klägerin eingebaut. Die stagnierendes Wasser führenden, unter Druck stehenden Feuerlöschleitungen waren in einem unmittelbaren Anschluss über Kombitrener mit zwei hintereinander geschalteten Rückschlagventilen und einer kontrollierten Mitteldruckzone mit dem Trinkwassersystem verbunden. Die Installation stammte aus dem Jahre 2004. Zu diesem Zeitpunkt galt für solche Einrichtungen die DIN 1988-6.

Die Beklagte unterbreitete der Betreiberin der Stadthalle unter dem 18.09.2008 ein Angebot zur Demontage der Kombitrener und Installation einer Trinkwasser-Trennstation mit dem Hinweis:

„ ... erhalten Sie nachfolgend unser Angebot zur Demontage der nicht mehr zugelassenen Kombitrener ... Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die vorhandenen Trenner keine Zulassung für den Anschluss an das Trinkwassernetz besitzen und daher auch nicht mehr gewartet werden dürfen.“

Die Beklagte bezog sich dabei auf die Stellungnahme des Nebenintervenienten, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Sanitärtechnik.

Die Klägerin hat sich mit ihrer Klage auf Unterlassung gegen die Behauptungen der Beklagten, die Kombitrenner seien nicht mehr zugelassen und dürften auch nicht mehr gewartet werden, gewandt. Sie hat diese Behauptungen für unzutreffend gehalten. .

Ursprünglich hat die Klägerin beantragt,

- 1, die Beklagte unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu behaupten,
  - a. dass die in der Löschwasseranlage der Stadthalle Bremen, Halle 1, verwendeten Kombitrenner nicht mehr zugelassen sind;
  - b. dass die dort vorhandenen Trenner keine Zulassung für den Anschluss an das Trinkwassersystem besitzen und daher auch nicht mehr gewartet werden dürfen;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen darüber, in welchem Zeitraum sie welche Anzahl von Angeboten, Anschreiben oder sonstige Druckschriften an welche Empfänger mit der zuvor genannten Behauptung abgegeben hat;
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr den Schaden zu erstatten, der ihr aus den Behauptungen entstanden ist und künftig entstehen wird.

Das Landgericht hat ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. ... eingeholt (Gutachten vom 03.01.2011; Ergänzungsgutachten vom 03.08.2011). Im Termin vom 13.10.2011 ist der Sachverständige angehört worden. Dabei hat er erklärt, nach der Neufassung der DIN 1988-600 sei nur noch ein mittelbarer Anschluss von Feuerlöschleitungen an das Trinkwassersystem zulässig. Damit könne gesagt werden, dass die Systemtrenner vom Typ BA jedenfalls heute nicht mehr zulässig seien. Daraufhin hat die Klägerin den Rechtsstreit in der Hauptsache insgesamt für erledigt erklärt. Die Beklagte hat erklärt, sie schließe sich der Erledigterklärung nicht an. Sie hat weiterhin Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht Bremen - 2. Kammer für Handelssachen – hat der Klage hinsichtlich der Feststellung zu den Unterlassungsanträgen stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landgericht, soweit es der Klage stattgegeben hat, ausgeführt:

Die ursprünglich auf Unterlassung gerichteten Klaganträge seien im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit begründet gewesen. Der Klägerin habe gegen die Beklagte aus §§ 8 I, III Nr. 1, 3 und 4 Nr. 8 UWG ein Unterlassungsanspruch zugestanden. Die Behauptungen

hinsichtlich der Kombitrenner der Klägerin seien geeignet gewesen, ihren Betrieb und Kredit zu schädigen. Sie seien jedenfalls. im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht erweislich wahr gewesen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen habe die Anlage zwar nicht mehr dem Stande der Technik entsprochen, wie sich aus dem Umstand ergebe, dass im Jahr 2008 der Entwurf für eine neue DIN veröffentlicht worden sei. Jedoch habe im September 2008 wie auch im Zeitpunkt der Klageerhebung (22.07.2009) noch die alte DIN 1988-6 gegolten. Der Einbau von Systemtrennern des Typs BA habe danach eine ausreichende Sicherungsmaßnahme zum Schutz vor Rückfließen von Nichttrinkwasser in das Trinkwassersystem dargestellt.

Im Verlaufe des Rechtsstreits sei die Änderung der einschlägigen DIN 1988-600 in Kraft getreten, so dass die Behauptung jedenfalls nunmehr zutreffend sei.

Gegen dieses Urteil, soweit es dem Begehren der Klägerin stattgegeben hat, richtet sich die rechtszeitig eingelegte und rechtzeitig begründete Berufung der Beklagten, der sich der Nebenintervenient angeschlossen hat.

Die Beklagte trägt zur Rechtfertigung ihrer Berufung insbesondere vor:

Der in dem Angebot vom 18.09 2008 gegebene Hinweis sei zutreffend und erweislich wahr. Die Annahme des Landgerichts, die Ausführung der Trennvorrichtung zwischen dem Löschwassersystem und dem Trinkwassersystem BA der Klägerin sei vom Sachverständigen ... als nach den Regeln der Technik zulässig bezeichnet worden, widerspreche den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen sowie den eindeutigen Vorgaben der DIN 1988-6:2002 (Ziffer 4.1.7 Ausgabe Mai 2002), wie im Einzelnen ausgeführt wird.

Die Beklagte und der Nebenintervenient beantragen,

das Urteil des Landgerichts Bremen vom 1. Dezember 2011 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie tritt dem Berufungsvorbringen der Beklagten entgegen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im ersten Rechtszuge wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Zur Ergänzung des Parteivorbringens im Berufungsrechtszug wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Berufung der Beklagten ist statthaft (§ 511 ZPO) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

Sie ist auch begründet.

Ein Fall der Hauptsacheerledigung liegt nicht vor, weil die Unterlassungsklage von Anfang an unbegründet war.

Die Äußerung der Beklagten in ihrem Angebot vom 18.09.2008 über die Unzulässigkeit des BA-Trennsystems war schon deshalb nicht geschäfts- oder kreditschädigend i.S.d. § 4 Nr. 8 UWG, weil sie erweislich wahr ist.

Auszugehen ist von § 17 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung aus dem Jahre 2001 in der bis zum 31.10.2011 gültigen Fassung. Danach dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch i. S. d. § 3 Nr. 1 TrinkwasserVO bestimmt ist. Soweit die Europäische Norm (EN) 1717:2000 vom Mai 2001 Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Trinkwassers beschreibt, bleibt – wie sich aus dem Nationalen Vorwort ergibt – ein nationales höheres Schutzniveau hiervon unberührt. Hierzu verweist der Abschnitt NA. 3.5. Absatz 2 (erläuternder Nationaler Anhang zu EN 1717) „bei Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ... auf die Ausführungshinweise nach DIN 1988-6“. Konkret bezieht sich diese Verweisung auf den Abschnitt 4.5. der EN 1717:2000 „Stagnation“, wo u.a. geregelt ist, dass Leitungen, die bestimmungsgemäß selten oder längere Zeit nicht benutzt werden, während der Stillstandszeit abzusperrten sind.

Die DIN 1988-6 (1), auf die in dem erwähnten Abschnitt NA. 3.5. Bezug genommen wird, gilt ausweislich Abschnitt 1 (Anwendungsbereich) für „Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen in Gebäuden und auf Grundstücken im

Anschluss an Trinkwasserleistungsanlagen“. Einschlägig ist hier der Abschnitt 4.1.7 (Mittelbarer und unmittelbarer Anschluss), worin geregelt ist:

„Feuerlösch- und Brandschutzanlagen, die Nichttrinkwasser führen oder in denen keine ausreichende Wassererneuerung in allen Anlagenteilen sichergestellt ist, sind mittelbar anzuschließen oder als Löschwasserleitungen nass/trocken auszuführen.“

Dieser Vorschrift entsprach die von der Beklagten im September 2008 vorgefundene Installation der Klägerin nicht. Es handelte sich um eine Nichttrinkwasser führende Feuerlöschanlage, die unstreitig unmittelbar an das Trinkwasserleitungssystem angeschlossen war und, da sie ständig Stagnationswasser führte, auch nicht „nass/trocken“, sondern „nass/nass“ ausgeführt war. Damit war sie unzulässig.

Die Ausführungen des Sachverständigen ... zu dieser Rechtsfrage in seinem Gutachten vom 03.01.2011 überzeugen nicht, soweit er sich dahingehend geäußert hat, „in der Regel“ seien Wandhydranten mittelbar anzuschließen; hier sei indes ein „zulässiger Ausnahmefall“ gegeben. Worauf sich dieser „Ausnahmefall“ gründen soll, hat der Sachverständige nicht erläutert. Die genannte DIN 1988-6 (1) sieht derartige Ausnahmen in dem Abschnitt 4.1.7 gerade nicht vor.

Der Neuentwurf der DIN aus dem Jahre 2008 hat ebenso wenig wie die im Dezember 2010 neu gefasste DIN (neue Bezeichnung DIN 1988 – 600) an der ausschließlichen Zulässigkeit eines mittelbaren Anschlusses etwas geändert. Dementsprechend hat der Sachverständige in seinem Ergänzungsgutachten vom 03.08.2011 eingeräumt, es handele sich, soweit er die identische Formulierung „mittelbarer Anschluss“ unterschiedlich beurteilt habe, um einen Irrtum. Der „mittelbare Anschluss“ sei vielmehr in der DIN 1988-6 eindeutig definiert. Darüber hinaus hat der Sachverständige im Termin vom 13.10.2011 vor dem Landgericht erklärt, nach der Neufassung der DIN 1988-600 sei „nur noch“ ein mittelbarer Anschluss von Feuerlöschleitungen an das Trinkwassersystem zulässig. Damit könne gesagt werden, dass die Systemtrenner vom Typ BA „jedenfalls heute“ nicht mehr zulässig seien.

Da aber die DIN 1988-6, welche bereits zum Zeitpunkt des Einbaus der Anlage durch die Klägerin im Jahre 2004 galt, und die neue DIN 1988-600 in ihrem hier interessierenden Regelungsbereich hinsichtlich der Erforderlichkeit des mittelbaren Anschlusses identisch sind, lässt sich nicht ersehen, dass die hier installierten Systemtrenner vom Typ BA diese Anschlussart erst jetzt mit der DIN-Neufassung zwingend erfordern. Vielmehr war der unmittelbare Anschluss bei der vorgenommenen Ausführungsart „nass/nass“ schon unter der Geltung der früheren DIN, mithin auch schon 2004, unzulässig. Das bedeutet aber auch,

dass in Ermangelung eines Bestandsschutzes die Wartung der Anlage unzulässig war, worauf die Beklagte ebenfalls zu Recht hingewiesen hat.

### III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 101 Abs. 1 Hs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

gez. Blum

gez. Witt

gez. Dr. Schnelle

Für die Ausfertigung:

Bode  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen